

Neudruck

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz — BbgMFG)

A. Problem

Der Mittelstand ist von tragender Bedeutung für Wachstum und Beschäftigung im Land Brandenburg. Brandenburg ist ein Land der kleinen und mittleren Unternehmen. Mehr Wachstum, größeren Wohlstand und zusätzliche Beschäftigung wird es nur geben, wenn sich diese Unternehmen weiter entwickeln.

Das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG) vom 8. Mai 1992 ist seit seinem Inkrafttreten nahezu unverändert geblieben. Die dort getroffenen Festlegungen zur Entwicklung einer gesunden mittelständischer Wirtschaftsstruktur haben sich bewährt und zum Auf- und Ausbau einer funktionsfähigen mittelständischen Wirtschaft beigetragen.

Um auch zukünftig die Rahmenbedingungen gerade für den Mittelstand weiter zu verbessern, sind weitere Regelungen unabdingbar. Insbesondere sollen kleine und mittlere Unternehmen besser für ein erfolgreiches Abschneiden bei öffentlichen Ausschreibungen qualifiziert werden.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Neufassung des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes sollen weitere mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften und Rahmenbedingungen aufgenommen werden. So sollen eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vor Erlass mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften sowie Regelungen für mittelstandsfreundliche Verwaltungsverfahren aufgenommen werden. Insbesondere im öffentlichen Auftragswesen sollen mittelstandsfreundliche Komponenten des bisherigen Vergaberechts zur Abrundung der Grundsätze Gesetzgebung des Bundes landesgesetzlich festgeschrieben werden, zum Beispiel die Verpflichtung zur Markterkundung in der Region des Auftraggebers, zur Nachprüfung auffällig niedriger Angebotspreise und zur Bescheidung von Anfragen und Rügen von Vergabefehlern. Eine flexible mittelstandsfreundliche Vergabe soll erreicht werden durch die Einräumung von Wahlmöglichkeiten bei der losweisen Vergabe,

der Entscheidung über Auftragsbedingungen mit arbeitsrechtlichem Hintergrund und der freiwilligen Einrichtung besonderer Stellen zur Bearbeitung von Verfahrensrügen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

Das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Fördermaßnahmen im Verantwortungsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten. Weiterhin wird das Mittelstandsförderungsgesetz an die Entwicklung und zwischenzeitliche Änderungen des Vergaberechts auf europäischer und bundesrechtlicher Ebene angepasst. Dies kann nur durch ein Gesetz geschehen. Im Rahmen der Neuregelung der Vergabevorschriften soll Auftraggebern die Möglichkeit eingeräumt werden, Nachprüfstellen und soweit Vergabekammern für die Nachprüfverfahren zuständig sind, Vergabeprüfstellen freiwillig einzurichten, obwohl diese im Bundesrecht nicht mehr vorgesehen sind. Die genannten Stellen haben sich in der Hochbauverwaltung des Landes bewährt und viele Streitfälle vermieden, die sonst für die Baumaßnahmen zeitraubend durch die Vergabekammer und gegebenenfalls den Vergabesenat zu entscheiden gewesen wären. Die Beantwortung von Anfragen und Rügen, die in jedem Falle zu erfolgen hat, wird bei rechtzeitigem Eingang zwingend vor der Beendigung des Vergabeverfahrens gefordert. Sanktionen sind nicht vorgesehen, da die Auftraggeber nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu handeln haben und der Kontrolle durch Rechnungsprüfungseinrichtungen und der parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Die Prüfung von niedrigen Angebotspreisen wird durch ein Aufgreifermessen einer Preisdifferenz von 10 Prozent zu einem Bezugspunkt auch dann gefordert, wenn bisher der Auftraggeber erst bei höherer Differenz geprüft hätte. Die Bieter müssen bei der Einschaltung von anderen Unternehmen für den Fall, dass es für die Eignungsbeurteilung auf die Kapazität von anderen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder von Nachunternehmern ankommt, den Nachweis erbringen, dass für den betroffenen Auftrag rechtlich sicher auf deren Kapazitäten und Ressourcen zurückgegriffen werden kann.

D. Kostenabschätzung

Durch die Neufassung der einzelnen Fördermaßnahmen ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf das Land. Ebenso wie durch das Mittelstandsförderungsgesetz von 1992 werden durch die Neufassung keine individuellen Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen begründet. Die Maßnahmen sind in bestehenden Haushaltsansätzen enthalten und führen nicht zu zusätzlichen Kosten.

Durch die Aufnahme einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung kann sich ein höherer Verwaltungsaufwand bei der Prüfung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ergeben. Dadurch eventuell entstehende Kosten können nicht beziffert werden. Da dem Erlass von Rechtsvorschriften ohnehin eine umfangreiche rechtliche Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht vorausgeht, wird sich der erhöhte Aufwand für die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung in Grenzen halten.

Durch die Neuregelung der Vergabevorschriften:

Mehrkosten werden nur im Bereich des Aufgreifkriteriums gemäß § 15 erwartet. Hier ist unter der Voraussetzung, dass der betroffene Auftraggeber dadurch häufiger die

Prüfung der Angemessenheit von Preisen vornimmt, mit einem erhöhten, wegen der Vergütungsstruktur nicht zwangsläufig höher zu vergütenden Aufwand des eingeschalteten Ingenieurbüros, von zwei Arbeitsstunden zu rechnen. Wird der Auftraggeber selbst tätig, fällt die Mehrarbeit in der Verwaltung an. Eine Kompensation erfolgt durch den Erhalt leistungsfähiger Unternehmen als Wettbewerber. Dadurch wird sich auch die öffentliche Hand als Auftraggeber bei veränderter Wirtschaftslage nicht einem Preisauftrieb ausgesetzt sehen, der auf die Konzentration der Anbieterseite zurückgeht. Bei der Beauftragung von Unternehmen zu unangemessen niedrigen Preisen ist mit einem stärkeren Zwang zur Preisnachbesserung bei der Auftragsabwicklung zu rechnen, der gegebenenfalls, mit minderer Qualität und dem Versuch, preisliche Nachbesserungen über vorhandene oder vermeintliche Verständnisschwierigkeiten der Leistungsbeschreibung zu erzielen, einhergeht.

Eine Entlastungsmöglichkeit besteht für Auftraggeber, wenn sie die Bestätigungen des Unternehmer und Leistungsverzeichnisses statt der Prüfung der Einzelbescheinigungen akzeptieren. Bereits bei zehn Bewerbern oder Bietern jedes Vergabeverfahrens wird mit einer Einsparung an Arbeitszeit von zwei Stunden gerechnet. Kleine und mittlere Unternehmen werden dadurch entlastet, dass der Aufwand für die Eintragung im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis geringer ist als die Einsparung. Dieser Vorteil ist betriebsindividuell unterschiedlich und hängt von der Akzeptanz des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses bei den Gemeinden und der Häufigkeit der Beteiligung an Vergabeverfahren ab.

E. Erforderlichkeit

Für kleine und mittlere Unternehmen wird durch den Vorrang der losweisen Ausschreibung und die Bestimmung zur Markterkundung eine realistische Marktzugangschance eröffnet. Mit Eröffnung von Entscheidungsmöglichkeiten werden die kommunale Selbstverwaltung und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt. Die vor Ort sinnvollen Entscheidungen können dort, angepasst an die Einschätzung aller maßgeblichen Umstände, getroffen werden. Da die Entscheidungen vor dem Beginn von Vergabeverfahren zu treffen sind, bleibt deren Neutralität und damit die Nichtdiskriminierung gewahrt.

Die Gerechtigkeit von Vergabeentscheidungen wird erhöht, wenn die Möglichkeit genutzt wird, die Einhaltung von Mindestbedingungen beim Arbeitsentgelt zur Auftragsbedingung zu machen. Damit wird dem rechtsuntreuen Wettbewerber unmittelbar ein unzulässiger Vorteil genommen. Nutznießer sind insoweit in erster Linie die Unternehmen, die vor unlauterer Konkurrenz zu dem Zeitpunkt geschützt werden, bei dem es auf das korrigierende Eingreifen ankommt. In derselben Weise wirkt die verstärkte Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Preise, die durch das Aufgreifkriterium der 10 Prozent Preisdifferenz ausgelöst wird.

Insgesamt wird die Wettbewerbsfähigkeit der brandenburgischen Wirtschaft erhöht. Die brandenburgische Wirtschaft ist dadurch insbesondere für den Wettbewerb gestärkt, der die Landesgrenzen oder die Bundesgrenze überschreitet.

F. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten.

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz — BbgMFG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Das Gesetz will im Interesse einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes dazu beitragen,
1. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) mittelstandsgerecht auszugestalten,
 2. die Kultur der Selbstständigkeit, insbesondere durch die Unterstützung von Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen sowie durch Vermittlung wirtschaftlichen Verständnisses schon in den Schulen begünstigen,
 3. die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb zu sichern und zu stärken,
 4. Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu schaffen und zu sichern,
 5. den Aufbau und die Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur zu fördern,
 6. die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technologische Veränderungen sowie an ökologische Rahmenbedingungen zu erleichtern.
 7. die Vereinbarkeit von Beruf und Familien weiter voranbringen und zu fördern.
- (2) Zur Erreichung des Gesetzeszwecks
1. genießt die private Leistungserbringung grundsätzlich Vorrang gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand,
 2. werden die wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft verbessert und ein Abbau von Investitions- und Innovationshemmenden Vorschriften vorangetrieben,

3. werden Investition und Innovation der mittelständischen Wirtschaft gefördert,
4. wird in den Schulen für mehr wirtschaftliche Kenntnisse vermittelt,
5. setzt das Land seine Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung ein und stellt Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.

§ 2

Vorrang der privaten Leistung

Alle Leistungen, vorbehaltlich spezifischer Regelungen, sollen von privaten Unternehmen durchgeführt werden, wenn sie ebenso gut oder besser und wirtschaftlich erbracht werden können als durch die öffentliche Hand.

Eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand soll nur erfolgen, wenn die Leistung nicht ebenso gut oder besser und wirtschaftlich von privaten Unternehmen erbracht werden kann. Hoheitliche Aufgaben bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bindungswirkung

- (1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen den Zweck und die Grundsätze dieses Gesetzes anzuwenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck des Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

Zweiter Abschnitt

Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

§ 4

Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Vor dem Erlass mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist durch die Normenprüfstelle zu überprüfen,

1. Welche Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind.
2. Ob zur Beschleunigung von Planungs-, Vergabe- und Genehmigungsverfahren Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden können oder ob Genehmigungen als erteilt gelten können, wenn eine bestimmte Bearbeitungsfrist überschritten wird und die zuständige Behörde nicht widerspricht (Genehmigungsfiktion).

Die Normenprüfstelle ist mit mindestens der 1/3 durch Vertreter der mittelständischen Wirtschaft und zu mindestens 1/3 mit Vertretern aus Wissenschaft und Forschung zu besetzen. Die Prüfergebnisse sind in den Begründungen der Rechtsvorschriften beizufügen (Mittelstandsklausel).

Dritter Abschnitt Förderung

§ 5 Hilfe zur Selbsthilfe

- (1) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor.
- (2) Eine staatliche Förderung im Sinne dieses Gesetzes setzt in der Regel voraus, dass der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet.

§ 6 Ergänzende Fördermaßnahmen

- (1) Das Land Brandenburg sorgt im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von ergänzenden Fördermaßnahmen zugunsten der mittelständischen Wirtschaft. Es wird insbesondere
 1. die Existenzgründung,
 2. die Beratung,
 3. die Innovationsfähigkeit,
 4. die Forschung und Entwicklung,
 5. den Zugang zu in- und ausländischen Märkten,
 6. die berufliche Aus- und Weiterbildung,
 7. die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit insbesondere für die Bildung und Entwicklung regionaler Kompetenzzentren und Innovationsnetzwerke,
 8. die Nutzung von modernster Kommunikations- und Informationstechniken,
 9. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 10. die Anpassung an wirtschaftliche und technologische Veränderungen, wie z.B. die Verbesserung der Energieeffizienz sowie an gestiegene Anforderungen des Umweltschutzes und
 11. die Verbesserung der Finanzausstattung fördern.
- (2) Die Förderrichtlinien und -maßnahmen werden auf vier Jahre befristet und sind vor Verlängerung oder Verfristung zu evaluieren.
- (3) Es wird sichergestellt, dass es durch die Förderung zu keiner Verzerrung des Wettbewerbs kommt.
- (4) Die Förderung auf der Grundlage anderer Vorschriften bleibt unberührt. Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.
- (5) Ein regelmäßiges Qualitätsmanagement für die Fördermaßnahmen stellt die

Voraussetzung für eine Weiterführung der jeweiligen Förderprogramme dar.

- (6) Die Vermittlung von Kenntnissen über Unternehmertum, Selbständigkeit sowie wirtschaftliche Zusammenhänge werden in die schulischen Rahmenpläne integriert.

§ 7

Förderrichtlinien

- (1) Der für Wirtschaft zuständige Minister kann zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft Förderrichtlinien erlassen. Sonstige Fördermaßnahmen des Landes sind mit den Richtlinien zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft abzustimmen. Alle Förderrichtlinien sind mit den Fördermaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union abzustimmen.
- (2) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Fördermaßnahmen sollen die zuständigen Kammern und Verbände angehört werden.

§ 8

Finanzierungshilfen

Zur Erreichung des Gesetzeszwecks kann das Land Finanzierungshilfen, insbesondere Darlehen und Zuschüsse sowie Risikoübernahmen, insbesondere Bürgschaften, Garantien und Haftungserleichterungen gewähren. Es kann dafür auch revolvingierende Fonds auflegen.

§ 9

Rückbürgschaften

Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gewähren. Für diese Zwecke können auch Darlehen oder Zuschüsse für Haftungsfonds von Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft gewährt werden.

§ 10

Beteiligungskapital

- (1) Das Land kann unmittelbar oder über Dritte Kapitalbeteiligungsgesellschaften in privater Rechtsform, die öffentlich geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Mittel gewähren.
- (2) Zur Erleichterung der Beschaffung von haftendem Kapital können Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die für die Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen Garantie leisten, Rückgarantien gewährt werden. Für diese Garantiefonds kann das Land Darlehen oder Zuschüsse gewähren.

Vierter Abschnitt Öffentliche Aufträge

§ 11

Beteiligung an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen (Auftraggeber im Sinne dieses Abschnitts) sollen wirtschaftliche Leistungen, gemäß § 2 an private Unternehmen vergeben.

§ 12

Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

- (1) Am Verfahren zur Vergabe und Weitervergabe öffentlicher Aufträge sind unter Beachtung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (2) Bei öffentlichen Aufträgen sind Leistungen, soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen, schon bei der Ausschreibung, bei Verhandlungsverfahren und bei direkten Vergaben nach Menge oder Art so in Teillöse zu zerlegen, dass sich kleine und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe beteiligen können. Durch die Streuung von Aufträgen sind kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Loseilung hat keinen Einfluss auf das Erreichen der Wertgrenzen für die Anwendung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch die Summe der Lose, auch soweit sie einzeln bekannt gemacht werden. Die Festlegung der Wertgrenzen für die Beschränkte und die Freihändige Vergabe obliegt jährlich dem Landtag.
- (3) Der Auftraggeber kann in der Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens, für das die Schwellenwerte des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht sind, bestimmen, dass jeder Bieter nur den Zuschlag auf einzelne von mehreren Losen über Teilmengen einer nachgefragten Ware erhalten kann. Der Vertragsabschluss erfolgt dann über das größte der Lose, für die der Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.
- (4) Angebote von Bietergemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften von Unternehmen sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Unternehmen zuzulassen. Sollen für die Beurteilung der Eignung die Fähigkeiten mehrerer Unternehmen zusammen betrachtet werden, muss eine vertragliche Bindung nachgewiesen werden, die belegt, dass die Kapazitäten der Beteiligten rechtlich für den Auftrag zur Verfügung stehen, um den sich die Unternehmen zusammen bewerben.
- (5) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, bevorzugt kleine und mittlere

Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist. Nachunternehmer sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Auftragnehmer ist vertraglich zu verpflichten, dem Nachunternehmer keine ungünstigeren Vertragsbedingungen aufzuerlegen, als zwischen ihm und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind. Sollen für die Beurteilung der Eignung die Fähigkeiten des Nachunternehmers dem Bieter zugerechnet werden, soll mit der Angebotsabgabe eine vertragliche Bindung nachgewiesen werden, die belegt, dass der Bieter über die Kapazitäten des Nachunternehmers für den Auftrag verfügen kann, um den er sich bewirbt.

§ 13

Vorgaben für die Vorbereitung der Vergabeverfahren

- (1) Die Leistung wird für alle Bieter gleich durch ein Leistungsverzeichnis beschrieben. Die funktionale Ausschreibung erfolgt nur, wenn am Markt bereits Anbieter verschiedener Lösungswege für eine den Vertragsgegenstand bildende Aufgabe vorhanden sind und es zweckmäßig ist, den Wettbewerb auf die Lösungswege zu erstrecken. Im Übrigen sind Änderungsvorschläge zuzulassen, um neuen Lösungswegen den Zugang zum Wettbewerb zu ermöglichen.
- (2) Es ist bei der Gestaltung des Inhalts der Leistungsbeschreibung darauf zu achten, dass kleine und mittlere Unternehmen und regionale Anbieter nicht durch Vorgaben in Vergabeunterlagen behindert werden. Dazu ist eine Markterkundung bei einer Auftragsberatungsstelle der Wirtschaftskammern durchzuführen, wenn die Marktkennntnis über die Anbieter der nachgefragten Leistungen und der dabei zu erwartenden Zulieferungen nicht anders belegt werden kann.
- (3) Für den Eignungsnachweis ist die Möglichkeit einer Auskunft aus einem jedem Unternehmen und jedem Auftraggeber, laut § 3 Absatz 1, zu gleichen Bedingungen zugänglichem Verzeichnis (Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis, bundesweite PQ-Verzeichnis) vorzusehen, das auf der Grundlage mindestens einmal jährlich vorgelegter Bescheinigungen über solche Verhältnisse geführt wird, die für die Beurteilung der Eignung erforderlich sind. In diesem Fall dürfen gesonderte Nachweise nur verlangt werden, um Zweifel an der Eignung auf Grund neuer Sachverhalte auszuräumen oder um solche Verhältnisse zu belegen, auf die sich das Verzeichnis nicht erstreckt. Jedem Bewerber oder Bieter ist daneben die Möglichkeit des Nachweises seiner Eignung durch die Vorlage von Einzelbescheinigungen beim Auftraggeber einzuräumen. Vergabestellen dürfen nicht ein bestimmtes Verzeichnis vorgeben dürfen, stattdessen genügt die Eintragung in einer der Verzeichnisse. Außerdem sind sie gegenseitig anzuerkennen.
- (4) Auftraggeber müssen als Bedingung für die Teilnahme am Wettbewerb die Einhaltung festgelegter und in der Ausschreibung genannter Mindestarbeitsentgelte verlangen. Entscheidend ist hierbei die aktuelle Bundesgesetzgebung. Die entsprechende Prüfung muss vor der Zuschlagserteilung durch Vergabestellen erfolgen. Unbeschadet von Kontrollrechten zuständiger Behörden und Einrichtungen sind die Auftragnehmer in diesem Fall vertraglich zur Duldung und Unterstützung von Kontrollen des

Auftraggebers zu verpflichten. Die Bedingung muss auf die Verpflichtung zur vertraglichen Bindung der Nachunternehmer an die entsprechend geltenden Mindestarbeitsentgelte sowie die Kontrollpflichten durch den Auftragnehmer erstreckt werden.

- (5) Bei Vergabeverfahren, bei denen im Hinblick auf den Auftragswert kein Teilnahmewettbewerb veröffentlicht werden muss, kann bei der Auswahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die Auswahl auf solche Bieter beschränkt werden, die im eigenen Betrieb ausbilden oder zusammen mit anderen Unternehmen im Verbund an der Ausbildung beteiligt sind. Wenn anders die erforderliche Anzahl von Unternehmen nicht erreicht werden kann, ist der Markt nach Absatz 2 zu erkunden. Unternehmen, die die Merkmale aufweisen, an die ein Gesetz eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge knüpft, sind, unbeschadet besonderer Bevorzugungsregelungen, auch dann in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn sie nicht ausbilden.
- (6) Angebote sind nur für Zwecke der Auftragsvergabe einzuholen. Preisanfragen ohne Vergabeabsicht sind nicht zulässig.

§ 14

Maßstäbe für die Vertragsgestaltung

- (1) Für die Verjährung von Mängelansprüchen sollen die gesetzlichen Fristen vereinbart werden. Bei Bauaufträgen sollen die Regelfristen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nicht überschritten werden. Andere Regelungen für die Verjährung sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist.
- (2) Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, wenn sie für die sach- und fristgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung notwendig sind. Die Sicherheitsleistung soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren.

§ 15

Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren

- (1) In Verfahren, in denen eine Vergabeprüfung nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht stattfindet, sind Anfragen und Rügen von Beteiligten über das Vergabeverfahren, die spätestens 10 Arbeitstage vor dem bekannt gegebenen Termin für den Vertragsschluss eingehen, vom Auftraggeber vor der Beendigung des Vergabeverfahrens zu beantworten.
- (2) Der Auftraggeber hat für die Prüfung von Rügen und Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Vergabevorschriften im Falle des Absatzes 1 eine Nachprüfstelle, im Falle die Möglichkeit, die Vergabekammer anzurufen, eine Vergabeprüfstelle einzurichten. Ein Vergabeverfahren darf nach Einschaltung der Vergabeprüfstelle frühestens eine Woche nach dem Tag der Absendung der Entscheidung der Vergabeprüfstelle an den Bewerber oder Bieter beendet

werden.

- (3) Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Informationen schriftlich spätestens 7 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Vergabepflichtstelle zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Vergabepflichtstelle nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet, anderenfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Vergabepflichtstelle zu beachten. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Vergabepflichtstelle besteht nicht.
- (4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- (5) Bleibt ein Angebot mit dem niedrigsten Preis um 10 % unter der Schätzung des Auftraggebers oder unter dem nächst günstigem Angebot, ist die Angemessenheit der Preise des Angebots besonders zu prüfen. Dem Bieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Bieter hat auf Verlangen auch die Kalkulation der Einzelpreise seines Angebotes und die Einhaltung bundesgesetzlich vorgeschriebener Mindestentgeltes nachvollziehbar zu erläutern. Günstige Rahmenbedingungen wie Bezugsquellen und Absatzmöglichkeiten sind nachzuweisen. Satz 2 steht der Prüfung der Angemessenheit der Preise in anderen Fällen nicht entgegen. Die maßgeblichen Kriterien und ihre Wichtung sind in der Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen.

§ 16

Anwendung durch Empfänger von Zuwendungen

- (1) Für Empfänger von Zuwendungen, die für die Vergabe von Aufträgen keine Vergabeverfahren anwenden müssen, ist vorzusehen, dass diese mehrere Angebote einholen und dabei kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang berücksichtigen, soweit es sich um Leistungen handelt, für die ein Markt vorhanden ist und wenn die Wahrung von geschäftlichen Geheimnissen nicht entgegensteht. Wenn die Marktkennntnis über regionale Anbieter fehlt, soll zur Markterkundung von § 13 Absatz 2 Gebrauch gemacht werden.
- (2) Für Empfänger von Zuwendungen, die die Vergabevorschriften als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einhalten müssen, ist vorzusehen, dass sie die §§ 13 bis 15 entsprechend anwenden. Fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen im Zuwendungsrechtsverhältnis nicht zum Verlust der Förderung führen.

§ 17

Anwendung durch Eigengesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Absatz 1 wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Grundsätze dieses Abschnitts beachtet werden.

Fünfter Abschnitt

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Zuständigkeiten und Geltungsbereich

- (1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem für Wirtschaft zuständigen Minister. Soweit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Minister berühren, ist mit diesen Einvernehmen herzustellen. Das Ministerium für Wirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Landtag und im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit dem Ministerium des Innern die für die Ausführung des vierten Abschnitts erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Der für Wirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Maßnahmen und Förderprogramme auf nachgeordnete Behörden und andere geeignete Träger zu übertragen.
- (3) Die Vergaberegeln für die Gemeinden und Gemeindeverbände richten sich im Übrigen nach dem kommunalen Haushaltsrecht. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 3 anwenden oder für dieselben Gegenstände eigene Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen des vierten Abschnitts unter Berücksichtigung der örtlichen Belange treffen.
- (4) Die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen nach § 39 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 19

Mittelstandsbericht und Vergabebericht

- (1) Der für Wirtschaft zuständige Minister berichtet dem Landtag zweijährlich über den Stand der Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft.
- (2) Der Vorsitzende der Vergabekammer berichtet einmal im Kalenderjahr über die Arbeit der Vergabekammer im Wirtschaftsausschuss des Landtages.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, Es tritt am 31.12.2014

außer Kraft, wenn dieser Zeitpunkt nicht zuvor durch Gesetz verändert wird.

- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt gleichzeitig das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz vom 8. Mai 1992 (GVBl. 1 S.166), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1 S.186, 194) außer Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeines

Das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz von 1992 (geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004) hat zu einer mittelstandspolitischen Sensibilisierung beigetragen. Die dort getroffenen Festlegungen zur Entwicklung einer gesunden mittelständischen Wirtschaftsstruktur haben sich bewährt und zum Auf- und Ausbau einer funktionsfähigen mittelständischen Wirtschaft beigetragen. Die wirtschaftliche Struktur hat sich seit 1992 aber auch immer wieder gewandelt und fortentwickelt. So werden Fördermaßnahmen kontinuierlich fortentwickelt. Darauf aufbauend will die Neufassung des Gesetzes die Rahmenbedingungen für den Mittelstand weiter verbessern um dem überragenden Stellenwert des Mittelstands im gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Leben gerecht zu werden. Der Mittelstand ist von tragender Bedeutung für Wachstum und Beschäftigung im Land Brandenburg. Mehr Wachstum, größeren Wohlstand und zusätzliche Beschäftigung wird es nur geben, wenn sich diese Unternehmen weiter entwickeln. Zur Änderung einer Vielzahl der Vorschriften des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes von 1992, wird eine Neufassung des Gesetzes vorgenommen.

B. zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Das neue Mittelstandsförderungsgesetz will dazu beitragen, eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiter auszubauen. Die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft soll gestärkt werden. Voran gestellt wird in Absatz 1 eine Legaldefinition der mittelständischen Wirtschaft. Hiervon erfasst sind kleine und mittlere Unternehmen, das Handwerk und die Freien Berufe. Gemäß Nr. 1 soll eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung durch mittelstandsfreundliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks sowie der freien Berufe erfolgen. Gemäß Nr. 2 soll durch die Unterstützung von Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und jungen Unternehmen eine Kultur der Selbständigkeit gefördert werden. Nr. 3 will die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft in Brandenburg erhalten und stärken. Die Formulierung in Nr. 4 spiegelt die besondere Bedeutung des Mittelstands für Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen wider. Weiterhin sieht Nr. 5 die Förderung der Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur vor. Nr. 6 betont die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technologische Veränderungen sowie an geänderte ökologische Rahmenbedingungen. Nr. 7 stellt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Mittelpunkt.

Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele sieht Absatz 2 vor, dass die private Leistungserbringung grundsätzlich Vorrang gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand genießt, die wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft verbessert, Investition und Innovation der mittelständischen Wirtschaft gefördert werden und das Land seine Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung einsetzt und Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stellt.

Zu § 2

§ 2 soll den grundsätzlichen Vorrang privater Leistungserbringung vor der der öffentlichen Hand klarstellen.

Außerdem enthält der Paragraph eine Subsidiaritätsklausel für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, die spezifischen Regelungen Vorrang lässt. Durch den Verweis auf spezifische Regelungen wird sichergestellt, dass die öffentliche Hand die dort getroffenen Festlegungen zu beachten hat. So dürfen Gemeinden gemäß § 91 der Kommunalverfassung wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Zu § 3

Durch Absatz 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass neben den Behörden des Landes auch die kommunalen Körperschaften und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Beachtung des Gesetzes verpflichtet sind. Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes, in dem die im Absatz 1 genannten juristischen Personen, auch in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, zu einer Berücksichtigung des Gesetzeszweckes angehalten werden.

Zu § 4

Der inhaltlich neue § 4 will Regelungen vermeiden, die die mittelständische Wirtschaft unverhältnismäßig belasten. Absatz 1 will erreichen, dass die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen enthaltenen formellen und materiellen Voraussetzungen, die die Entfaltung wirtschaftlicher Initiative verhindern, auf das Notwendigste reduziert werden. Absatz 2 enthält die Möglichkeit ein Verfahren zu verkürzen, wenn die zuständigen Behörden und Verwaltungen nicht innerhalb einer Frist dem widersprechen.

Zu § 5

Der § 5 hebt das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ als fundamentalen Grundsatz der Mittelstandspolitik hervor. Staatliche Hilfestellung tritt nicht an die Stelle mittelständischer Eigeninitiative, sondern fördert und ermutigt sie. Die Regelung setzt für jede Förderung grundsätzlich eine dem Unternehmen zumutbare Eigenfinanzierung des geförderten Vorhabens voraus. Dabei können insbesondere die Bedeutung eines Vorhabens für Staat und Gesellschaft einerseits und für das antragstellende Unternehmen andererseits abzuwägen sein. Außerdem muss ein Fördermittelpfänger unabhängig von der Rechtsform geordnete Verhältnisse vorweisen können, insbesondere in der Lage dazu sein, seinen Eigenanteil zu finanzieren, seine Finanzen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verwalten, sich an das geltende Recht halten (z. B. Steuerehrlichkeit, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, Nichtbeschäftigung von Schwarzarbeitern) und über die erforderliche Sachkunde für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel verfügen.

Zu § 6

Die Regelung eine Aufzählung der möglichen Fördermaßnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Absatz 2 sieht die zeitliche Befristung der Fördermaßnahmen sowie die regelmäßige Evaluierung vor, da die wirtschaftliche Entwicklung zukünftig weitere, zur Zeit noch nicht absehbare Fördermaßnahmen erforderlich machen kann, andere aber nicht mehr notwendig sein können. Absatz 4 macht einerseits deutlich, dass Fördermaßnahmen auf der Grundlage anderer Vorschriften unberührt bleiben und andererseits, dass auf Gewährung von Fördermaßnahmen kein Anspruch besteht. Außerdem wird mit dem Absatz 5 ein Qualitätsmanagement für Fördermaßnahmen eingeführt.

Zu § 7

Um eine einheitliche Handhabung bei der Förderung der mittelständischen Wirtschaft zu gewährleisten, wird der Erlass von Förderrichtlinien durch den für Wirtschaft zuständigen Minister vorgesehen. Die Abstimmung der Förderrichtlinien mit den Fördermaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union dient der besseren Erreichung des Gesetzeszweckes. Absatz 2 soll den Einsatz der Fördermaßnahmen im Land optimieren.

Zu § 8

Hier wurde die Möglichkeit von revolving Fonds als Finanzierungshilfen aufgenommen.

Zu § 9

§ 9 ermöglicht die Gewährung von Rückbürgschaften.

Zu § 10

In Absatz 1 wurde das Instrumentarium des Landes zur Verbesserung der Kapitalausstattung bei privaten Beteiligungsnehmern geringfügig erweitert: Das Land kann nun unmittelbar oder über Dritte Kapitalbeteiligungsgesellschaften Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese öffentlich geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen eingehen.

Zu § 11

Diese Regelung soll den Mittelstand bei der Auftragsvergabe befördern.

Zu § 12

Die Bestimmung enthält die Themen der losweisen Vergabe, Beteiligung von Bietergemeinschaften und Nachunternehmerregeln. Absatz 1 zählt die vorrangig geltenden Rechtsquellen des Vergaberechts nicht mehr auf, sondern lässt deren Geltung im Hinblick auf die bei einer statischen Verweisung erforderlichen Änderungen unerwähnt. Absatz 1 fordert die Einräumung einer angemessenen Beteiligungschance für die mittelständische Wirtschaft. Die bindende Einführung der jeweiligen Bestimmungen des Bundesrechts erfolgt insbesondere für die Bauauftragsvergabe weiterhin über die Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO für die Landesdienststellen, § 25a Gemeindehaushaltsverordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Abschnitte 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu Förderbescheiden (Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO), soweit nicht der Bund die unmittelbare Geltung bestimmt. Absatz 2 enthält den Grundsatz der losweisen Vergabe als Kernbereich der mittelstandsfreundlichen Auftragsvergabe. Der Absatz ist keine schlichte Wiederholung der Regelung des § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, denn der Vierte Teil dieses Gesetzes gilt ungeachtet der Paragrafenfolge nur oberhalb der Schwellenwerte nach §100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Auch im Verhältnis zu § 5 der Verdingungsordnung für Leistungen und zu § 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen liegt keine bloße Wiederholung vor. Die Reform des Vergaberechts des Bundes belegt, dass den Bestimmungen des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes eine eigenständige Bedeutung zukommt. Nach dem Stand der Novellierung des Vergaberechts zum Zeitpunkt, zu dem dieses Vorhaben wegen der Neuwahl des Bundestags zurückgestellt wurde, wären eine Reihe von Bestimmungen mit mittelstandsfreundlichem Inhalt sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte ohne Ersatz weggefallen. Ungeachtet des Umfangs in dem auf Bundesebene auf Bestimmungen verzichtet wird, die mittelstandsfreundliche Vergaben über die Regelungen der Vergaberichtlinien hinaus sicherstellen sollen, ist für die Anwendung in Brandenburg der Vorrang der Losteilung und der Zeitpunkt der Losteilung festgelegt.

Absatz 3 setzt bei Aufträgen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien fallen, die losweise Vergabe gegen schlichte haushalterische Überlegungen durch, indem etwa bei Massengütern ein Weg zur Streuung von Aufträgen aufgezeigt wird. Der Weg entspricht dem bisherigen der Mittelstandsrichtlinie des Bundes von 1974 und der korrespondierenden Vorschrift des § 5 Nr. 2 VOL/A (dort: „... mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter...“) und des § 26 Nr. 2 lit. B VOL/A. Absatz 3 ist aufgenommen worden, da mit dem Verlust der genannten Bestimmungen in der Vergaberechtsbearbeitung des Bundes zu rechnen ist. Die Fassung macht eine spezielle Vorschrift zur vollständigen oder

teilweisen Aufhebung eines Vergabeverfahrens überflüssig. Da gegenüber einer Lösung mit einem Eintrittsrecht in den Preis des Geringstfordernden Mehrkosten möglich sind, war die Vorschrift als Option für öffentliche Auftraggeber zu gestalten. Diese können dadurch über das Maß der eigenen Mittelstandsorientierung selbst entscheiden.

Absatz 4 gibt in Satz 1 die bisherige Gleichstellung von Angeboten von Bietergemeinschaften gegenüber Einzelbewerbern wieder. Satz 2 verlangt den Nachweis einer vertraglichen Bindung, wenn es für die Beurteilung der Eignung auf mehr als einen leitenden Betrieb ankommt. Sie ist wegen der Ähnlichkeit des Regelungsgegenstandes in gleicher Weise gefasst wie Absatz 5 Satz 3 für den bedeutenderen Fall der Einbindung von Kapazitäten von Nachunternehmern. Absatz 5 regelt in den Sätzen 1 und 2 den Vorrang der mittelständischen Interessen auch in Fällen, in denen eine Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber an Generalunternehmer zulässig oder unumgänglich ist, indem für die Einschaltung von Nachunternehmern Anforderungen formuliert werden. Für den Fall, dass erforderliche Qualifikationen oder Kapazitäten nur bei dem Nachunternehmer vorliegen, stellt Satz 3 die Anforderung an den Hauptauftragnehmer, die rechtliche Zugriffsmöglichkeit bereits mit dem Angebot nachzuweisen. Die Bestimmung beruht auf dem Urteil des EuGH vom 18.3.2004 C-314/01 Siemens Austria Ziffer 44, das die Erforderlichkeit des Nachweises feststellt. Sie berücksichtigt dabei die Notwendigkeit, es einem Bieter nicht selbst zu überlassen, die Zuschlagfähigkeit seines Angebotes willkürlich dadurch herbeizuführen oder zu verhindern, dass er über die Vorlage erforderlicher Nachweise erst nach der Eröffnung der Angebote entscheidet. Dieser Fall ist in das Gesetz aufzunehmen, weil zum Zeitpunkt der Nachunternehmerbenennung streitige Auffassungen bestehen.

Zu § 13

Die Bestimmung regelt, wie die mittelstandsfreundlichen Gesichtspunkte in das Vergabeverfahren eingebracht werden, also die Vorbereitung des Inhalts von Unterlagen, die den Bewerbern oder Bietern zur Vorbereitung der Angebote zugesandt werden. Dadurch wird verdeutlicht, dass die mittelstandsfreundliche Auftragsvergabe keine willkürliche Veränderung des Wettbewerbsergebnisses sondern ein an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der mittelständischen Wirtschaft orientierter Wettbewerb ist.

Absatz 1 erhält den bisher im Vergaberecht bestehenden Vorrang der Leistungsbeschreibung durch ein Leistungsverzeichnis aufrecht, der im veröffentlichten Entwurf der Vergabeverordnung des Bundes aufgegeben werden soll. Dort werden die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung durch ein Leistungsprogramm als gleichrangige Alternativen angegeben. Der Verzicht auf die Vorbereitung der Vergabe durch eine detaillierte Beschreibung der Leistung gegenüber der bloßen Angabe des Zweckes und weiterer technischer, wirtschaftlicher, gestalterischer und funktionaler Gesichtspunkte könnte den öffentlichen Auftraggebern kostengünstiger erscheinen. Nachteil wäre, dass sich die Vergleichbarkeit der Angebote verringert. Die Beschreibung der Leistung durch den Auftraggeber vermindert auch den Planungsaufwand, da sonst jeder Bieter für sein Angebot eine ausführungsfähige Planung zu Grunde legen müsste. Dies bevorzugt Bieter mit einer Größe, die die Unterhaltung eines technischen Büros als eigene Planungseinrichtung rechtfertigt. Absatz 2 hebt in Satz 1 einen Gesichtspunkt der mittelstandsfreundlichen Auftragsvergabe hervor: Es gilt zu gewährleisten, dass

die inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen die Teilnahmemöglichkeit am Wettbewerb für mittelständische Anbieter erhält. Satz 2 weist einen Weg, den Anbieter- und Zulieferermarkt der Region durch das bisher in § 4 VOL Teil A geregelte Zubenennungsverfahren zu ermitteln. Dies ist insbesondere dort erforderlich, wo im Wettbewerb ermittelte Geschäftsbesorger oder Planer des Auftraggebers nicht über die erforderlichen Marktkenntnisse verfügen oder diese aufgefrischt werden müssen. Die Vorschrift ist bindend formuliert.

Absatz 3 sieht vor, ein Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis zur Unterstützung der Eignungsprüfung zu Rate ziehen zu können und stellt dafür das Mindestmaß für die Aktualisierung auf. Satz 3 räumt die Möglichkeit von Einzelnachweisen statt einer Eintragung im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis ein. Unberührt bleibt die Pflicht nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz Registerauszüge mit einem Alter von höchstens drei Monaten vorzulegen. Die Ergebnisse weitergehender Präqualifizierungsverfahren wie das des Bundes für den Baubereich können verwendet werden mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die ggf. die Verwendung von Unternehmer- und Lieferantenverzeichnissen im Rahmen des Einzelnachweises erschweren.

Absatz 4 räumt die Möglichkeit ein, die Einhaltung von rechtlich verbindlichen Mindestarbeitsentgelten zur Auftragsbedingung zu machen und verlangt für diesen Fall die Regelung von Kontrollmöglichkeiten. Die Vereinbarung ist nicht verpflichtend geregelt, so dass es auch hier Sache des öffentlichen Auftraggebers ist, selbstverantwortlich zu entscheiden, ob dem Mehraufwand verstärkter Kontrollen ein adäquater Nutzen gegenüber steht. Die Erhöhung der Kontrolldichte und das Zurückdrängen von eventuellen Rechtsverstößen erhöht die Chancengleichheit für die Unternehmen, die rechtstreu sind. Die Möglichkeit zur Ausdehnung auf Nachunternehmer durch entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers ist vorgesehen.

Absatz 5 räumt den öffentlichen Auftraggebern im Rahmen geschätzter Nettoauftragswerte die Möglichkeit ein, den Wettbewerb auf Unternehmen zu beschränken, die allein oder im Verbund ausbilden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im örtlichen Bereich am Besten beurteilt werden kann, ob eine solche Auftragsbedingung sinnvoll ist und insbesondere ob der einzelne Auftrag sich auch zur Ausbildung eignet. Die Beschäftigung Auszubildender am konkreten Auftrag ist jedoch nicht Bedingung, da sonst Blockunterrichtszeiten und die überregionale Zusammenarbeit in der Ausbildung beachtet werden müssten. Dieser Aufwand für den Auftraggeber soll nicht erforderlich sein. Satz 2 schließt aus, dass diese Auftragsbedingung zu Lasten solcher Unternehmen verwendet wird, die auf der Basis der Beschäftigung von Blinden oder behinderten Menschen oder vorübergehend als Unternehmen von Spätaussiedlern bevorzugt werden müssen. Die Auswahl bei Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung ist auch in diesen Fällen eines der Mittel der gesetzlich vorgesehenen Bevorzugung. Eine Ausweitung der Bevorzugung von Ausbildungsbetrieben scheidet im Hinblick auf die unterschiedlichen Ausbildungssysteme der verschiedenen Berufe und in den verschiedenen Mitgliedsländern der Europäischen Union aus. Auftragsbedingungen sind nur zulässig, wenn sie gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten nicht diskriminierend sind. Da die Ausbildung in den verschiedenen Staaten unterschiedlich geregelt sein kann, genügt in diesen Fällen die Einräumung einer Beschäftigungsmöglichkeit für junge Menschen.

Absatz 6 verbietet es, von Unternehmen Angebote einzuholen, ohne dass die Möglichkeit der Kompensation durch die Chance einer Auftragserteilung besteht. Damit werden die Unternehmen vor unnützen Kosten geschützt. Preisermittlungen und Prognosen bleiben als entgeltliche Leistung möglich.

Zu § 14

Die Bestimmung schränkt die Vertragsfreiheit der öffentlichen Auftraggeber zugunsten der mittelständischen Wirtschaft ein, die selbst nicht über genügend Marktmacht und damit Verhandlungsstärke verfügen, einseitig belastende Vertragsinhalte zurückzuweisen. Dabei werden lediglich die Beschränkungen aufrecht erhalten, die bisher in der Verdingungsordnung für Leistungen oder in der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen enthalten sind, aber voraussichtlich bei der Verschlankung des Vergaberechts auf Bundesebene nicht mehr geregelt werden. Dabei ist es unschädlich, wenn die Vergaberechtsreform des Bundes zukünftig die bisherigen Beschränkungen doch wieder aufgreifen sollte.

Absatz 1 beschränkt die Forderung von längeren Verjährungsfristen wie bisher § 13 VOL Teil A und § 13 VOB Teil A. Die Bestimmung lässt Angebote mit längeren Verjährungsfristen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Damit kann insbesondere ein Nebenangebot mit einem Material, bei dem für die Dauerhaftigkeit der Eigenschaften keine Erfahrungen vorliegen, mit einer längeren Verjährungsfrist verbunden werden.

Absatz 2 beschränkt die Höhe und Dauer von Sicherheitsleistungen teilweise wie bisher § 14 VOL Teil A und § 14 VOB Teil A. Um der Einheitlichkeit willen ist dabei die Sicherheit für Mängelansprüche auch bei Leistungen auf regelmäßig 3 Prozent begrenzt. Die VOL Teil A kannte bisher keine Differenzierung wie die VOB Teil A nach der Sicherheit vor und nach Abnahme der Leistung.

Zu § 15

Die Bestimmung regelt einige wenige Konstellationen im Vergabeverfahren, in denen mittelstandsfreundliche Vorgaben ausnahmsweise auch nach der Versendung von Angebotsunterlagen ohne zu beanstandenden Eingriff in das Wettbewerbsergebnis möglich sind. Absatz 1 verlangt von öffentlichen Auftraggebern, Rügen und Beschwerden, die im Laufe des Vergabeverfahrens vorgebracht werden und spätestens 10 Arbeitstage vor dem bekannten Termin für den Vertragsschluss vorliegen, vor Beendigung des Verfahrens zu beantworten. Die Beantwortung einer Beschwerde oder Rüge setzt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Erwägungen und eine Korrektur dadurch erkennbar gewordener Fehler voraus. Dies folgt aus dem Petitionsrechts, das nicht nur gegenüber dafür eingerichteten parlamentarischen Ausschüssen besteht, sondern auch gegenüber allen öffentlichen Stellen, ungeachtet, welche Bezeichnung der Eingabe gegeben wird. Eine Korrektur von Fehlern ist nach der Vergabe des Auftrags selten wirksam möglich. Allerdings soll sich der Wettbewerbsteilnehmer auch nicht bis zum allerletzten Tag Zeit lassen. Die Vorschrift ist zwingend. Sie stellt nur bereits bestehende Verpflichtungen für einen besonderen Anwendungsfall klar. Es liegt auch im Interesse des Auftraggebers, Fehler zu vermeiden und dadurch vor Schadensersatzfolgen geschützt zu sein.

Die Bestimmung behält ihre Bedeutung, wenn sich die Entscheidung des OVG Koblenz durchsetzen sollte, wonach unterhalb der EU-Schwellenwerte gegen Vergabeentscheidungen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Absatz 2 behält gegenüber einer Verschlankung des Vergaberechts die freiwilligen internen Vorprüfungsmöglichkeiten durch eine Nachprüfstelle für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte oder durch eine Vergabeprüfstelle für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte bei. Auch im Entwurf des Bundes für entsprechende Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen war diese Möglichkeit für die Länder vorgesehen, wenn auch der Bund die Einrichtung von Vergabeprüfstellen für sich selbst anders entschieden hat.

Die Landesbauverwaltungen haben mit der Streit beilegenden Wirkung gute Erfahrungen gemacht. Im Absatz 3 soll durch die Informationspflicht sichergestellt werden, dass für alle Bieter Transparenz des Verfahrens vor der Auftragserteilung hergestellt wird sowie die Möglichkeit der Nachprüfung durch die Vergabekammer erhalten bleibt.

Ansatz 4 stellt klar, dass eine Vergabe möglichst für das wirtschaftlichste Angebot erfolgen soll.

Absatz 5 enthält die so genannte 10-Prozent-Regelung. Dabei handelt es sich um die zwingende Einführung eines Aufgreifkriteriums für die bisher in den Vergabebestimmungen vorgesehene Prüfung der Angemessenheit insbesondere niedriger Angebotspreise. Dieses Aufgreifkriterium wurde bereits in Bayern in Hinweise für die staatliche Hochbauverwaltung und Empfehlung für die Kommunen eingeführt und in die Sächsische Durchführungsverordnung zum Vergabegesetz übernommen, vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg in der Broschüre „Prüfen und Werten von Angeboten“ im Land Brandenburg empfehlend verbreitet und schließlich im Jahr 2005 von der obersten Bundesbauverwaltung im Erlasswege den für den Bund tätigen Bauverwaltungen an die Hand gegeben.

Daher wird an der Zulässigkeit des Kriteriums nicht gezweifelt, obgleich es Rechtsprechung dazu gibt, dass der gewählte Wert des Aufgreifkriteriums nicht signifikant sei. Zugleich wird klargestellt, dass ein Auftrag mindestens die Einzelkosten des Auftrags decken muss und durch eine Bestätigung des wirtschaftlichen Sinnes eines ohne Gewinn kalkulierten Auftrages spätere Einwendungen ausgeschlossen werden.

Zu § 16

Die Bestimmung regelt den Umfang, in dem Empfänger von Zuwendungen die §§ 13 bis 15 BbgMFG anzuwenden haben in Abhängigkeit davon, ob sie auf Grund der Zuwendung oder ohnehin als öffentliche Auftraggeber Vergabevorschriften anzuwenden haben.

Absatz 1 regelt für den Fall der Zuwendungsempfänger, die zuletzt keinen Vorschriften über die Auftragsvergabe unterlagen, dass bei der Vergabe von Aufträgen mehrere Angebote möglichst mittelstandsfreundlich eingeholt werden sollen. Solche Vorgaben entfallen, wo maschinelle Einrichtungen speziell für Zwecke des Zuwendungsempfängers „nicht von der Stange“ erworben werden können oder die bevorstehende Investition aus Gründen des Marketings oder zur Vermeidung von

Marktgegenreaktionen der Konkurrenten vertraulich zu behandeln sind. In Fällen von Zuwendungen gibt es einen bestimmenden Zuwendungszweck, der nicht in der Auftragsvergabe selbst besteht. Bei gewerblichen Vorhaben kann eine vergaberechtliche Vorgabe, etwa hinsichtlich der Transparenz, den Zuwendungszweck sogar gefährden, wenn aufgrund dessen Konkurrenten den Erfolg der Investition vor deren Abschluss beeinträchtigen könnten. Daher bewegen sich Anforderungen hier eher auf der Ebene verhältnismäßiger Freiwilligkeit.

Absatz 2 ordnet für solche Zuwendungsempfänger, die ohnehin Vergaberecht anzuwenden haben, die entsprechende Anwendung auch der §§ 13 bis 15 BbgMFG an. Nach Absatz 3 soll aus den Bestimmungen des BbgMFG zum Vergabeverfahren keine Gefährdung des Zuwendungszweckes entstehen. Deshalb sollen keine zuwendungsrechtlichen Beanstandungen erfolgen, wenn Verstöße gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen der §§ 12 bis 17 Abs.1 fahrlässig erfolgen.

Zu § 17

Die Bestimmung regelt die Pflicht zur Einflussnahme der Anwender des BbgMFG auf ihre Eigen- und Beteiligungsgesellschaften als Gesellschaften, um die Ziele des vergaberechtlichen Abschnitts ggf. auf andere Weise zu verfolgen. Eine unmittelbare Anwendung ist nicht vorgesehen, weil sich die Gesellschaften im Wettbewerb mit anderen Unternehmen ohne entsprechende Beschränkungen der Handlungsfreiheit befinden können und insoweit keine Nachteile erfahren sollen.

Zu § 18

Absatz 1 Satz 3 ermächtigt den Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Umsetzung der Bestimmungen der §§ 13 bis 18 in Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

Absatz 2 wurde wegen der Regelungen des § 44 LHO geringfügig geändert.

Absatz 3 stellt den Vorrang des Gemeinderechts klar und zeigt die Handlungsalternativen der Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der in den §§ 12 bis 18 eingeräumten Abweichungen oder Ergänzungen des Vergaberechts auf.

Absatz 4 stellt klar, dass durch das BbgMFG § 39 der LHO nicht geändert wird.

Zu § 19

Die Berichtspflicht der Landesregierung wird dahingehend klargestellt, dass der Mittelstandsbericht zweijährlich vorzulegen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Mitglieder der Vergabekammer am Besten über die Probleme der Auftragsvergabe beim Land und den Kommunen informiert sein werden. Folgerichtig ist es daher, vom Vorsitzenden eine entsprechende Berichterstattung einzufordern.

Zu § 20

§ 20 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten des BbgMFG1992.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Gesetz durch Fristablauf außer Kraft tritt. Durch eine Gesetzesänderung kann die Verlängerung bestimmt werden.

Dieter Dombrowski
für die Fraktion der CDU